

Checkliste Förderungsvoraussetzungen

- Hof- und Fassadenprogramm der Stadt Nieheim -

Diese Checkliste sollen Ihnen einen schnellen Überblick über die Fördervoraussetzungen für die das Hof- und Fassadenprogramm der Stadt Nieheim verschaffen:

- Die Fläche bzw. das Eigentum muss innerhalb des Fördergebietes liegen (s. Karte)
- Förderfähig sind u. a.:
 - Sanierung und Rückbau beschädigter oder verunstalteter Fassaden bzw. Dachflächen
 - die Wiederherstellung der ursprünglichen Fenstergliederung oder der Fensterformate sowie Fenstererneuerung unter Berücksichtigung der Anforderungen der jeweiligen Baustile (z.B. Holzsprossenfenster) sowie die Erneuerung der Türen gemäß der eben genannten Vorgaben
 - die Erneuerung von Verputz, Anstrich und ggf. Ziegelbehängen von Fassaden zur Verbesserung der Gebäudeansicht
 - die Umgestaltung der Fassaden von Nebengebäuden und Mauern im Hinblick auf Material und Farbe in Abstimmung mit dem Hauptgebäude
 - der Rückbau von Werbeanlagen entsprechend der Gestaltungssatzung
 - im Bereich von Hofflächen u. a.: die Gestaltung von Gärten, Garagenhöfen, Abstandsflächen, Zuwegungen, die Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen, die Errichtung und Unterhaltung von Bruchstein- oder Natursteinmauern, die Schaffung von nichtöffentlichen Grün- und Gartenflächen durch die Entsiegelung vormals befestigter Flächen wie z. B. die Entsiegelung von Hofflächen, die Reaktivierung von Flächen zur gärtnerischen Nutzung, die Anlage und Gestaltung von Gartenflächen
- Zuwendungen werden nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Max. Förderung von 50 % der förderfähigen Kosten, der Höchstsatz der Zuwendung liegt bei 30 € je m²

Innenstadtbüro Nieheim
Marktstraße 28 - 33039 Nieheim
Tel. 05274/982196
Email: info@ortskern-nieheim.de
Öffnungszeiten: donnerstags 10.00 - 16.00 Uhr



- Höchstbetrag pro Förderungsantrag beträgt 15.000 Euro
- Antragsberechtigt: Eigentümer sowie Mieter mit Zustimmung des Eigentümers
- Änderung der Maßnahmen nur nach schriftlicher Zustimmung durch die Stadt
- Kostennachweis für die Maßnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Baumaßnahmen
- Dokumentation der baulichen Maßnahme mit Fotos, Rechnungen usw.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre